

Sauſitzisches
M a g a z i n,

Dreizehntes Stück, vom 16ten July, 1778.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Kleiner Beytrag
 zur peinlichen Rechtgelehrsamkeit in der Oberlausitz
 von
 K. G. Föhrl.

Darinnen stimmen die Verordnungen und Geseze aller Nationen auf das genaueste überein, daß man nämlich Vergehungen und Laster mit Strafe belegen, hingegen aber löbl. Handlungen belohnen solle; nur durch die Art und Weise, wie dieses zu geschehen pfleget, entstehet der eigentliche Unterschied, wegen welchen eine Provinz vor der andern den Vorzug behauptet; und daß auch daher unsere Oberlausitz insbesondere würdig sey gerühmet zu werden, will ich vorjeho, ohne an die in den ältern und neuern Zeiten bekant gemachten vielen Satzungen und Mandate, als das den 12. Dec. 1770. ins Land ergangene Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen (*), und andere hieher gehörige herrliche Verordnungen zu gedenken, oder mich auf den ganzen Umfang der peinlichen Rechte einzulassen, meistentheils durch einige Rechtsprüche und Beyspiele darzuthun suchen.

1. Das Hauptsächlichste, worauf man bey allen Vergehungen, ehe man sie noch als solche erklären kann, reflectiren muß, ist dieses: Ob man dem Thäter einen wirklichen böshaftern Vorsatz bey messen könne, oder ob er nur etwa durch einen glücklichen Zufall dem andern Leid zu thun das unschuldige Werkzeug gewesen? Ist dies letztere erweislich: So hat die Untersuchung, die aber dem ohngeachtet nicht unterlassen werden kann, weiter keinen

E c

übeln

(*) Man lese dies Generale in uns. Magaz. im Extenso, im IV. Bande p. 33. 48.